

## Abschnitt A – Paragraphenteil

### § 1

#### Ziel

Ziel der Weiterbildung ist der geregelte Erwerb festgelegter Kenntnisse, Erfahrungen und Fertigkeiten, um nach Abschluss der Berufsausbildung besondere ärztliche Kompetenzen zu erlangen. Die Weiterbildung dient der Sicherung der Qualität ärztlicher Berufsausübung.

### § 2

#### Struktur

(1)

Der erfolgreiche Abschluss der Weiterbildung führt

zur Facharztbezeichnung in einem Gebiet,  
zur Schwerpunktbezeichnung im Schwerpunkt eines Gebietes  
oder  
zur Zusatzbezeichnung.

(2)

Ein Gebiet wird als ein definierter Teil in einer Fachrichtung der Medizin beschrieben. Die Gebietsdefinition bestimmt die Grenzen für die Ausübung der fachärztlichen Tätigkeit.

Wer innerhalb eines Gebietes die vorgeschriebenen Weiterbildungsinhalte und -zeiten abgeleistet und in einer Prüfung die dafür erforderliche Facharztkompetenz nachgewiesen hat, erhält eine Facharztbezeichnung. Die in der Facharztkompetenz vorgeschriebenen Weiterbildungsinhalte beschränken nicht die Ausübung der fachärztlichen Tätigkeiten im Gebiet.

(3)

Ein Schwerpunkt wird durch eine auf der Facharztweiterbildung aufbauenden Spezialisierung im Gebiet beschrieben.

Wer die innerhalb eines Schwerpunktes vorgeschriebenen Weiterbildungsinhalte und -zeiten abgeleistet und in einer Prüfung die dafür erforderliche fachliche Kompetenz nachgewiesen hat, erhält eine Schwerpunktbezeichnung. Die in der Schwerpunktkompetenz vorgeschriebenen Weiterbildungsinhalte beschränken nicht die Ausübung der fachärztlichen Tätigkeiten im Gebiet.

(4)

Eine Zusatzweiterbildung beinhaltet die Spezialisierung in Weiterbildungsinhalten, die zusätzlich zu den Facharzt- und Schwerpunktweiterbildungsinhalten abzuleisten sind, sofern nichts anderes in Abschnitt C geregelt ist.

Wer die in Abschnitt C geregelten Mindestanforderungen erfüllt und in einer Prüfung die dafür erforderliche fachliche Kompetenz nachgewiesen hat, erhält eine Zusatzbezeichnung.

Die Gebietsgrenzen fachärztlicher Tätigkeiten werden durch Zusatzweiterbildungen in der Regel nicht erweitert und sofern in Abschnitt C nichts anderes geregelt ist.

(5)

Der erfolgreiche Abschluss der Weiterbildung, der nach Erfüllung der vorgeschriebenen Weiterbildungsinhalte und -zeiten durch eine bestandene Prüfung gemäß §§ 12 - 16 nachgewiesen wird, bestätigt die fachliche Kompetenz.

(6)

Die Satzung ist gegliedert in:

Abschnitt A: Paragraphenteil

Allgemeine Inhalte der Weiterbildung für Abschnitt B

Abschnitt B: Gebiete, Facharzt- und Schwerpunktkompetenzen

Abschnitt C: Zusatzweiterbildungen

Die Gebiete, Facharzt- und Schwerpunktbezeichnungen sind in Abschnitt B, die Zusatzbezeichnungen in Abschnitt C aufgeführt.

(7)

Schwerpunkt im Sinne dieser Weiterbildungsordnung ist ein Teilgebiet im Sinne des 6. Abschnittes des Heilberufe-Kammergesetzes. Befugnis im Sinne dieser Weiterbildungsordnung ist die Ermächtigung im Sinne des 6. Abschnittes des Heilberufe-Kammergesetzes.

## § 2a Begriffsbestimmungen

Im Sinne dieser Weiterbildungsordnung werden folgende Begriffe definiert:

(1)

**Kompetenz** umfasst die während einer Facharzt-, Schwerpunkt- oder Zusatzweiterbildung erworbenen und nachgewiesenen Kenntnisse, Erfahrungen und Fertigkeiten auf der Grundlage der Weiterbildungsinhalte der Abschnitte B und C der Weiterbildungsordnung und stellt eine Teilmenge eines Gebietes dar. Die jeweiligen Kompetenzen werden insbesondere im Rahmen der beruflichen Tätigkeit während der Weiterbildung erworben und durch eine Prüfung vor der Bezirksärztekammer nachgewiesen.

(2)

**Fallseminar** ist eine Weiterbildungsmaßnahme mit konzeptionell vorgesehener Beteiligung jeder/jedes einzelnen Teilnehmerin/Teilnehmers, wobei unter Anleitung einer/eines Weiterbildungsbefugten anhand von vorgestellten Fallbeispielen und deren Erörterung Kenntnisse und Fähigkeiten sowie das dazugehörige Grundlagenwissen erweitert und gefestigt werden.

(3)

Der **stationäre Bereich** umfasst Einrichtungen, in denen Patientinnen und Patienten aufgenommen und/oder Tag und Nacht durchgängig ärztlich betreut werden; hierzu gehören insbesondere Krankenhausabteilungen, Rehabilitationskliniken und Belegabteilungen.

(4)

Zum **ambulanten Bereich** gehören insbesondere ärztliche Praxen, Institutsambulanzen, Tageskliniken, poliklinische Ambulanzen und Medizinische Versorgungszentren.

(5)

Unter **Notfallaufnahme** wird die Funktionseinheit eines Akutkrankenhauses verstanden, in welcher Patientinnen und Patienten zur Erkennung bedrohlicher Krankheitszustände einer Erstuntersuchung bzw. Erstbehandlung unterzogen werden, um Notwendigkeit und Art der weiteren medizinischen Versorgung festzustellen.

(6)

Als **Gebiete der unmittelbaren Patientenversorgung** gelten:

Allgemeinmedizin, Anästhesiologie, Arbeitsmedizin, Augenheilkunde, Chirurgie, Frauenheilkunde und Geburtshilfe, Hals-Nasen-Ohrenheilkunde, Haut- und Geschlechtskrankheiten, Humangenetik, Innere Medizin, Kinder- und Jugendmedizin, Kinder- und Jugendpsychiatrie und -psychotherapie, Mund-Kiefer-Gesichtschirurgie, Neurochirurgie, Neurologie, Nuklearmedizin, Öffentliches Gesundheitswesen, Phoniatrie und Pädaudiologie, Physikalische und Rehabilitative Medizin, Psychiatrie und Psychotherapie, Psychosomatische Medizin und Psychotherapie, Radiologie, Strahlentherapie, Transfusionsmedizin und Urologie.

(7)

Das **elektronische Logbuch** für die Weiterbildung (Logbuch) dient der kontinuierlichen Dokumentation der absolvierten Weiterbildungsinhalte durch den Weiterzubildenden sowie der Bestätigung des erreichten Weiterbildungsstandes durch die/den zur Weiterbildung befugte Ärztin/befugten Arzt. Das jeweilige Logbuch enthält die in den Abschnitten B bzw. C geregelten Weiterbildungsinhalte sowie Richtzahlen. Die Darstellung erfolgt nach Maßgabe der **Anlage**.

## § 3 Führen von Bezeichnungen

(1)

Facharzt-, Schwerpunkt- und Zusatzbezeichnungen dürfen nach Maßgabe dieser Weiterbildungsordnung unter Beachtung der Regeln der Berufsordnung geführt werden.

(2)

Schwerpunktbezeichnungen dürfen nur zusammen mit der zugehörigen Facharztbezeichnung geführt werden.

(3)

Zusatzbezeichnungen dürfen nur zusammen mit der Bezeichnung „Ärztin/Arzt“, „Praktische Ärztin/Praktischer Arzt“ oder einer Facharztbezeichnung geführt werden.

Zusatzbezeichnungen, die bestimmten Gebieten zugeordnet sind, dürfen nur zusammen mit den zugeordneten Facharztbezeichnungen geführt werden.

Ist eine Zusatzweiterbildung integraler Bestandteil einer Facharzt- oder einer Schwerpunktweiterbildung, so hat der Kammerangehörige, der eine solche Facharzt- oder Schwerpunktbezeichnung führt, das Recht zum Führen dieser Zusatzbezeichnung.

(4)

Hat eine Ärztin/ein Arzt die Anerkennung für mehrere Bezeichnungen erhalten, darf sie/er sie nebeneinander führen.

(5)

Bezeichnungen und Nachweise gemäß Abs. 1, die von einer anderen deutschen Ärztekammer verliehen worden sind, dürfen in der anerkannten Form im Geltungsbereich dieser Weiterbildungsordnung geführt werden.

(6)

Für die gemäß §§ 18, 18a, 19 und 19a erworbenen Bezeichnungen gelten die Absätze 1 bis 5 entsprechend.

#### § 4

#### Art, Inhalt und Dauer

(1)

Mit der Weiterbildung kann erst nach der ärztlichen Approbation oder der Erteilung der Erlaubnis zur Ausübung des ärztlichen Berufes gemäß Bundesärzteordnung, der eine als gleichwertig anerkannte ärztliche Ausbildung zugrunde liegt, begonnen werden. Der Abschluss in der Facharztweiterbildung Mund-Kiefer-Gesichtschirurgie setzt auch das zahnärztliche Staatsexamen voraus.

(2)

Die Weiterbildung erfolgt an zugelassenen Weiterbildungsstätten im Rahmen angemessen vergüteter ärztlicher Berufstätigkeit unter Anleitung zur Weiterbildung befugter Ärztinnen und Ärzte oder durch Unterweisung in anerkannten Weiterbildungskursen bzw. Fallseminaren.

(3)

Die Weiterbildung muss gründlich und umfassend sein. Sie beinhaltet insbesondere die Vertiefung der Kenntnisse, Erfahrungen und Fertigkeiten in der Verhütung, Erkennung, Behandlung, Rehabilitation und Begutachtung von Krankheiten, Körperschäden und Leiden einschließlich der Wechselbeziehungen zwischen Mensch und Umwelt.

(4)

Dauer und Inhalt der Weiterbildung richten sich nach den Bestimmungen dieser Weiterbildungsordnung. Die festgelegten Weiterbildungszeiten sind Mindestzeiten, die geforderten Kompetenzen Mindestinhalte der Weiterbildung. Die bei den Kompetenzen aufgeführten Richtzahlen beschreiben die im Regelfall für den Kompetenzerwerb erforderliche Leistungsmenge. Sind Weiterbildungszeiten vorgeschrieben, können diese auch in Tätigkeitsabschnitten von mindestens drei Monaten absolviert werden, sofern nichts anderes in Abschnitt B und C vorgesehen ist. Eine Unterbrechung der Weiterbildung, insbesondere wegen Schwangerschaft, Elternzeit, Wehr- und Ersatzdienst, wissenschaftlicher Aufträge – soweit eine Weiterbildung nicht erfolgt – oder Krankheit kann nicht als Weiterbildungszeit angerechnet werden. Dies gilt nicht für Unterbrechungen von insgesamt nicht mehr als sechs Wochen im Kalenderjahr. Tariflicher Erholungsurlaub stellt keine Unterbrechung dar.

(5)

Die Weiterbildung ist grundsätzlich ganztägig und in hauptberuflicher Stellung durchzuführen. Sie setzt die Beteiligung an sämtlichen ärztlichen Tätigkeiten in dem Bereich voraus, in dem die Weiterbildung erfolgt.

Eine berufsbegleitende Weiterbildung ist bei Zusatzweiterbildungen zulässig, sofern dies in Abschnitt C vorgesehen ist.

(6)

Eine Weiterbildung in Teilzeit muss hinsichtlich Gesamtdauer, Niveau und Qualität den Anforderungen eines geregelten Kompetenzerwerbs einer ganztägigen Weiterbildung entsprechen. Dies ist in der Regel gewährleistet, wenn die Teilzeittätigkeit mindestens die Hälfte der wöchentlichen Arbeitszeit beträgt. Die Weiterbildungszeit verlängert sich entsprechend.

(7)

Die Weiterbildung in einem Schwerpunkt baut auf der Facharztkompetenz auf, sofern nichts anderes in Abschnitt B geregelt ist. Die Zusatzweiterbildung ist zusätzlich zur Facharztweiterbildung abzuleisten, sofern die Weiterbildungsordnung nichts anderes bestimmt.

(8)

Sofern die Weiterbildungsordnung die Ableistung von Kursen vorschreibt, ist eine vorherige Anerkennung des jeweiligen Kurses und dessen Leiterin/Leiters durch die für den Ort der Veranstaltung zuständige Bezirksärztekammer erforderlich. Die Leiterin/der Leiter muss fachlich und persönlich geeignet sein. Für eine Kursanerkennung sind die bundeseinheitlichen Empfehlungen zu beachten.

(9)

Sofern für die Facharzt-, Schwerpunkt- und Zusatzweiterbildung nichts anderes bestimmt ist, kann die Weiterbildung sowohl im ambulanten als auch im stationären Bereich erfolgen.

(10)

Wird eine weitere Facharztbezeichnung erworben, kann sich die festgelegte Weiterbildungszeit im Einzelfall verkürzen, wenn abzuleistende Weiterbildungszeiten bereits im Rahmen einer anderen erworbenen fachärztlichen Weiterbildungsbezeichnung absolviert worden sind. Die noch abzuleistende Weiterbildungszeit darf höchstens um die Hälfte der Mindestdauer der jeweiligen Facharztweiterbildung reduziert werden.

## **§ 5 Befugnis**

(1)

Die Weiterbildung zur Fachärztin/zum Facharzt und in Schwerpunkten wird unter verantwortlicher Leitung der von der Bezirksärztekammer befugten Ärztinnen und Ärzten in einer zugelassenen Weiterbildungsstätte durchgeführt. Das Erfordernis einer Befugnis gilt auch für eine Zusatzweiterbildung, soweit nichts anderes in Abschnitt C geregelt ist.

(2)

Die Befugnis zur Weiterbildung kann nur erteilt werden, wenn die Ärztin/der Arzt die Bezeichnung führt, fachlich und persönlich geeignet ist und eine mehrjährige Tätigkeit nach Abschluss der entsprechenden Weiterbildung nachweisen kann. Die Befugnis kann befristet und mit dem Vorbehalt des Widerrufs versehen werden. Weitere Nebenbestimmungen sind zulässig.

Die Befugnis kann grundsätzlich nur für eine Facharztweiterbildung und/oder einen zugehörigen Schwerpunkt und/oder für eine Zusatzweiterbildung erteilt werden.

(3)

Die befugte Ärztin/der befugte Arzt ist verpflichtet, die Weiterbildung persönlich zu leiten und grundsätzlich ganztägig durchzuführen sowie inhaltlich und zeitlich entsprechend dieser Weiterbildungsordnung zu gestalten und die Richtigkeit der Dokumentation der Weiterbildung einer/eines in Weiterbildung befindlichen Ärztin/Arztes gemäß § 8 Abs. 1 zu bestätigen. Die/der zur Weiterbildung befugte Ärztin/Arzt führt mit der/dem in Weiterbildung befindlichen Ärztin/Arzt nach Abschluss eines Weiterbildungsabschnitts, mindestens jedoch einmal jährlich, ein Gespräch, in welchem der Stand der Weiterbildung von beiden beurteilt und im Logbuch dokumentiert wird. Bestehende Defizite werden aufgezeigt.

(4)

Das Erfordernis einer ganztägigen Durchführung der Weiterbildung nach Absatz 3 Satz 1 kann auch in der Weise sichergestellt werden, dass mehreren Ärztinnen und Ärzten an einer oder mehreren Weiterbildungsstätten im Verbund eine gemeinsame Befugnis zur Weiterbildung erteilt wird. Dies gilt auch für teilzeitbeschäftigte Ärztinnen und Ärzte mit komplementären Arbeitszeiten. Ist eine befugte Ärztin/ein befugter Arzt an mehr als einer Weiterbildungsstätte tätig, ist eine gemeinsame Befugnis mit einer/einem weiteren Ärztin/Arzt an jeder Weiterbildungsstätte erforderlich. Im Übrigen kann Ärztinnen und Ärzten, die mindestens mit der Hälfte der wöchentlichen Arbeitszeit an einer Weiterbildungsstätte tätig sind, eine Befugnis zur Weiterbildung insoweit erteilt werden, als sie die Anforderungen an eine Teilzeitweiterbildung nach § 4 Absatz 6 sicherstellen können.

(5)

Für den Umfang der Befugnis ist maßgebend, inwieweit die an Inhalt, Ablauf und Zielsetzung der Weiterbildung gestellten Anforderungen durch die befugte Ärztin/den befugten Arzt unter Berücksichtigung des Versorgungsauftrages, der Leistungsstatistik sowie der personellen und materiellen Ausstattung der Weiterbildungsstätte erfüllt werden können. Auf Verlangen sind der Bezirksärztekammer Auskünfte zu erteilen. Die befugte Ärztin/der befugte Arzt hat Veränderungen in Struktur und Größe der Weiterbildungsstätte unverzüglich der Ärztekammer anzuzeigen. Der Umfang der Befugnis ist an Veränderungen anzupassen.

(6)

Die Befugnis wird auf Antrag von der Bezirksärztekammer erteilt. Dem Antrag ist ein gegliedertes Programm für die Weiterbildung zum Facharzt, in Schwerpunkten oder Zusatzweiterbildungen, für die die Befugnis beantragt wird, beizufügen. Die/der zur Weiterbildung befugte Ärztin/Arzt muss das gegliederte Programm den unter ihrer/seiner Verantwortung Weiterzubildenden aushändigen. Die Bezirksärztekammer führt ein Verzeichnis der befugten Ärztinnen und Ärzte und der Weiterbildungsstätten mit Angaben über den Umfang der Befugnis.

(7)

Die/der zur Weiterbildung befugte Ärztin/Arzt ist verpflichtet, an Evaluationen und Qualitätssicherungsmaßnahmen der Bezirksärztekammer und der Landesärztekammer zur ärztlichen Weiterbildung teilzunehmen.

## **§ 6**

### **Zulassung als Weiterbildungsstätte**

(1)

Über die Zulassung von Weiterbildungsstätten entscheidet die Bezirksärztekammer auf Antrag. Einrichtungen der Hochschulen und der Universitätsklinika bedürfen keiner Zulassung.

Die Zulassung von Praxen niedergelassener Ärztinnen und Ärzte als Weiterbildungsstätte ist in der durch die Bezirksärztekammer nach Maßgabe des § 5 erteilten Befugnis eingeschlossen. Satz 3 gilt entsprechend für ärztlich geleitete Einrichtungen der ambulanten ärztlichen Versorgung mit der Maßgabe, dass unter den in Absatz 2 genannten Voraussetzungen mindestens eine/einer der leitenden oder verantwortlichen Ärztinnen und Ärzte zur Weiterbildung befugt werden kann.

(2)

Eine Weiterbildungsstätte muss insbesondere folgende Voraussetzungen erfüllen:

- die für die Weiterbildung typischen Krankheiten müssen nach Zahl und Art der Patientinnen und Patienten regelmäßig und häufig genug vorkommen,
- Personal und Ausstattung der Einrichtung müssen den Erfordernissen der medizinischen Entwicklung Rechnung tragen,
- Krankenhausabteilungen müssen eine regelmäßige Konsiliartätigkeit aufweisen,
- die Weiterbildungsdokumentation im Logbuch gemäß § 2a Abs. 7 ermöglichen.

(3)

Der Antrag ist vom Träger der Weiterbildungsstätte zu stellen. Er muss Angaben über die in Abs. 2 genannten Voraussetzungen enthalten.

(4)

Die zugelassenen Weiterbildungsstätten werden in einem Verzeichnis bekannt gemacht.

## **§ 7**

### **Widerruf der Befugnis und der Zulassung als Weiterbildungsstätte**

(1)

Die Befugnis zur Weiterbildung ist ganz oder teilweise zu widerrufen, wenn ihre Voraussetzungen nicht mehr gegeben sind, insbesondere wenn

- ein Verhalten vorliegt, das die fachliche oder persönliche Eignung der/des Weiterbildungsbefugten ausschließt,
- Tatsachen vorliegen, aus denen sich ergibt, dass die aufgrund dieser Weiterbildungsordnung an Umfang und Inhalt der Weiterbildung gestellten Anforderungen nicht oder nicht mehr erfüllt werden können,
- berufsrechtliche Pflichten in erheblichen Maße verletzt werden.

(2)

Mit der Beendigung der Tätigkeit einer befugten Ärztin/eines befugten Arztes an der Weiterbildungsstätte, der Auflösung der Weiterbildungsstätte oder des Widerrufs der Zulassung als Weiterbildungsstätte erlischt die Befugnis zur Weiterbildung.

(3)

Die Zulassung als Weiterbildungsstätte kann ganz oder teilweise widerrufen werden, wenn die Voraussetzungen gemäß § 6 Abs. 2 nicht mehr gegeben sind.

## **§ 8 Dokumentation der Weiterbildung**

(1)  
Die/der in Weiterbildung befindliche Ärztin/Arzt hat die Ableistung der vorgeschriebenen Weiterbildungsinhalte in dem Logbuch gemäß § 2a Abs. 7 kontinuierlich zu dokumentieren, sobald die Landesärztekammer eine elektronische Version zur Verfügung gestellt und öffentlich bekannt gemacht hat. Hierzu ist mindestens einmal jährlich die Bestätigung des Weiterbildungsstandes im Logbuch durch die/den zur Weiterbildung befugte Ärztin/befugten Arzt erforderlich. Die Dokumentation der Gespräche gemäß § 5 Abs. 3 Satz 2 erfolgt ebenfalls im Logbuch.

(2)  
Die Bezirksärztekammer ist berechtigt, von der/dem zur Weiterbildung befugten und von der/dem in Weiterbildung befindlichen Ärztin/Arzt Dokumente, Auskünfte und Nachweise über Art und Durchführung der bisher absolvierten Weiterbildung anzufordern.

## **§ 9 Erteilung von Zeugnissen**

(1)  
Die befugte Ärztin/der befugte Arzt hat der/dem in Weiterbildung befindlichen Ärztin/Arzt über die unter ihrer/seiner Verantwortung abgeleistete Weiterbildungszeit ein Zeugnis auszustellen, das im Einzelnen die erworbenen Kenntnisse, Erfahrungen und Fertigkeiten darlegt und zur Frage der fachlichen Eignung ausführlich Stellung nimmt. Das Zeugnis muss auch Angaben über den zeitlichen Umfang der Teilzeitbeschäftigungen und Unterbrechungen in der Weiterbildung enthalten. Diese Pflichten gelten nach Beendigung der Befugnis fort.

(2)  
Auf Antrag der/des in der Weiterbildung befindlichen Ärztin/Arztes oder auf Anforderung durch die Bezirksärztekammer ist grundsätzlich innerhalb von drei Monaten und bei Ausscheiden unverzüglich ein Zeugnis auszustellen, das den Anforderungen des Absatzes 1 entspricht.

## **§ 10 Anerkennung gleichwertiger Weiterbildung**

Eine von dieser Weiterbildungsordnung abweichende Weiterbildung oder ärztliche Tätigkeit unter Anleitung kann vollständig oder teilweise anerkannt werden, wenn sie gleichwertig ist. Die Gleichwertigkeit ist gegeben, wenn die Grundsätze dieser Weiterbildungsordnung für den Erwerb der vorgeschriebenen ärztlichen Kompetenz im Hinblick auf Inhalte und Zeiten gewahrt sind.

## **§ 11 Anerkennungsverfahren**

Die Anerkennung einer Bezeichnung wird auf Antrag durch den Nachweis der fachlichen Kompetenz gemäß § 2 Abs. 2 bis 4 nach Erfüllung der vorgeschriebenen Mindestanforderungen und bestandener Prüfung von der Bezirksärztekammer erteilt.

## **§ 12 Ausschüsse**

(1)  
Die Bezirksärztekammern berufen für die Dauer der Wahlperiode der Bezirksvertreterversammlung geeignete Ärztinnen und Ärzte in den Weiterbildungsausschuss, der sich aus der/dem Vorsitzenden, deren/dessen Stellvertreterinnen und Stellvertretern sowie Angehörigen aller Facharztkompetenzen, Schwerpunkt- und Zusatzweiterbildungen in ausreichender Zahl zusammensetzt. Die Mitglieder des Weiterbildungsausschusses wirken im Anerkennungsverfahren nach § 11 als Fachgutachter, Fachprüferinnen/Fachprüfer und Prüfungsvorsitzende mit.

(2)  
Zur Durchführung von Prüfungen nach dieser Weiterbildungsordnung bilden die Bezirksärztekammern aus dem Kreis der Mitglieder des Weiterbildungsausschusses Prüfungsausschüsse. Jedem Prüfungsausschuss gehören mindestens drei Ärztinnen oder Ärzte an; eine/einer in der Funktion der/des Vorsitzenden und zwei in der Funktion der Fachprüferinnen/Fachprüfer, die die zu prüfenden Facharzt-, Schwerpunkt- oder Zusatzbezeichnung besitzen müssen. Die Aufsichtsbehörde kann ein weiteres Mitglied entsenden. Die Mitglieder der Prüfungsausschüsse sind fachlich unabhängig und an Aufträge und Weisungen nicht

gebunden. Die Prüfungsausschüsse beschließen mit einfacher Stimmenmehrheit. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag. Den Prüfungsausschüssen einer Bezirksärztekammer kann durch Beschluss des Vorstands der Landesärztekammer die Durchführung von Prüfungen auch für den Bereich anderer Bezirksärztekammern übertragen werden.

(3)

Die Landesärztekammer beruft für die Dauer der Wahlperiode der Landesvertreterversammlung geeignete Ärztinnen und Ärzte in den Widerspruchsausschuss, der sich aus der/dem Vorsitzenden, deren/dessen Stellvertreterinnen und Stellvertretern sowie Angehörigen aller Facharztkompetenzen, Schwerpunkt- und Zusatzweiterbildungen in ausreichender Zahl zusammensetzt. Dem Widerspruchsausschuss ist vor der Entscheidung über Widersprüche gegen Bescheide der Bezirksärztekammern im Anerkennungsverfahren nach § 11 Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Der Widerspruchsausschuss gibt seine Stellungnahmen jeweils in der Besetzung mit drei Ärztinnen oder Ärzten ab; der/dem Vorsitzenden sowie zwei weiteren Ärztinnen/Ärzten, die die Facharzt-, Schwerpunkt- oder Zusatzbezeichnung besitzen, in der sich die Widerspruchsführerin/der Widerspruchsführer weitergebildet hat. Diese machen dem Vorstand der Landesärztekammer je einen schriftlichen Vorschlag zur Entscheidung über den Widerspruch.

### **§ 13**

#### **Zulassung zur Prüfung**

(1)

Über die Zulassung zur Prüfung entscheidet der Vorstand der Bezirksärztekammer. Die Vorsitzende/der Vorsitzende des Weiterbildungsausschusses prüft die vorgelegten Zeugnisse sowie das Ergebnis der durchlaufenen Weiterbildung. Hierzu kann sie/er sich der fachlichen Beratung der Mitglieder des Weiterbildungsausschusses als Fachgutachterin/Fachgutachter bedienen. Die/der Vorsitzende des Weiterbildungsausschusses macht dem Vorstand der Bezirksärztekammer einen Vorschlag zur Zulassung zur Prüfung. Die Zulassung wird erteilt, wenn die Erfüllung der zeitlichen und inhaltlichen Anforderungen durch Zeugnisse und Nachweise einschließlich der Dokumentation nach § 8 Abs. 1 belegt ist.

(2)

Die Zulassung ist mit schriftlicher Begründung abzulehnen oder zurückzunehmen, wenn die Voraussetzungen gemäß Abs. 1 nicht erfüllt oder zu Unrecht als gegeben angenommen worden sind.

(3)

Die Zulassung zur Prüfung im Schwerpunkt kann erst nach Facharztanerkennung erfolgen. Dies gilt auch für eine Zusatzweiterbildung, für die eine Facharztanerkennung vorgeschrieben ist.

(4)

Die Zulassung zur Prüfung erlischt, wenn die Antragstellerin/der Antragsteller nicht innerhalb von 24 Monaten ab dem Zeitpunkt der Zulassung an einem ihm von der Bezirksärztekammer angebotenen Prüfungstermin teilnimmt.

### **§ 14**

#### **Prüfung**

(1)

Die Bezirksärztekammer setzt den Termin der Prüfung fest, die in angemessener Frist, spätestens sechs Monate nach der Zulassung, stattfindet. Die Ärztin/der Arzt ist mit einer Frist von mindestens zwei Wochen zu laden.

(2)

Die Prüfung kann sich auf alle vorgeschriebenen Weiterbildungsinhalte erstrecken. Die erworbenen Kenntnisse, Erfahrungen und Fertigkeiten werden vom Prüfungsausschuss überprüft. Die Dauer der Prüfung beträgt mindestens 30 Minuten; sie ist nicht öffentlich.

(3)

Die besonderen Belange von Prüfungsteilnehmerinnen/Prüfungsteilnehmern mit Behinderung sind zur Wahrung ihrer Chancengleichheit bei Durchführung der Prüfungen zu berücksichtigen.

(4)

Nach Abschluss der Prüfung gibt der Prüfungsausschuss sein Gutachten darüber ab, ob die Antragstellerin/der Antragsteller aufgrund der vorgelegten Zeugnisse und des Prüfungsergebnisses die vorgeschriebenen Kenntnisse, Erfahrungen und Fertigkeiten erworben hat.

(5)

Kommt der Prüfungsausschuss zu dem Ergebnis, dass die Antragstellerin/der Antragsteller die vorgeschriebene Weiterbildung nicht erfolgreich abgeschlossen hat, so gibt er auch ein Gutachten darüber ab, ob und gegebenenfalls wie lange die Weiterbildungszeit der Antragstellerin/des Antragstellers zu verlängern ist und welche besonderen Anforderungen an diese verlängerte Weiterbildung zu stellen sind.

(6)

Die Dauer der verlängerten Weiterbildung beträgt mindestens 3 Monate, für Facharztweiterbildungen höchstens 2 Jahre, für Schwerpunkte und Zusatzweiterbildungen höchstens 1 Jahr.

(7)

Wenn die Antragstellerin/der Antragsteller ohne ausreichenden Grund der Prüfung fernbleibt oder sie abbricht, gilt die Prüfung als nicht bestanden.

(8)

Über die Prüfung ist eine Niederschrift anzufertigen. Sie muss enthalten

1. die Besetzung des Prüfungsausschusses
2. den Namen der/des Geprüften
3. den Prüfungsgegenstand
4. Ort, Beginn und Ende der Prüfung
5. das Ergebnis der Prüfung
6. im Fall des Nichtbestehens der Prüfung die gestellten Fragen und Vermerke über deren Beantwortung sowie die vom Prüfungsausschuss nach Absatz 5 vorgeschlagenen Nebenbestimmungen, insbesondere über Dauer und Inhalt der zusätzlichen Weiterbildung oder zu schließende Wissenslücken.

## **§ 15**

### **Mitteilung der Prüfungsergebnisse, Bescheid und Widerspruch**

(1)

Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses eröffnet der Prüfungsteilnehmerin/dem Prüfungsteilnehmer das Ergebnis der Prüfung. Kommt der Prüfungsausschuss zu der Einschätzung, dass die Weiterbildung nicht erfolgreich abgeschlossen worden ist, hat er der Prüfungsteilnehmerin/dem Prüfungsteilnehmer die Gründe grundsätzlich mündlich zu erläutern.

(2)

Ist die Weiterbildung erfolgreich abgeschlossen, stellt die Bezirksärztekammer der Antragstellerin/dem Antragsteller eine Urkunde über das Recht zum Führen der Bezeichnung aus.

(3)

Wurde die Weiterbildung nicht erfolgreich abgeschlossen, erteilt die Bezirksärztekammer der Antragstellerin/dem Antragsteller einen schriftlichen rechtsmittelfähigen Bescheid. Der Bescheid ist zu begründen und mit den vom Vorstand der Bezirksärztekammer, unter Berücksichtigung der gutachtlichen Empfehlungen des Prüfungsausschusses, beschlossenen Nebenbestimmungen zu versehen.

(4)

Legt die Antragstellerin/der Antragsteller gegen den Bescheid nach Absatz 3 Widerspruch ein, so entscheidet zunächst der Vorstand der Bezirksärztekammer, ob dem Widerspruch abgeholfen werden kann. Er kann sich dabei der fachlichen Beratung der Mitglieder des Weiterbildungsausschusses als Fachgutachter bedienen. Dem Prüfungsausschuss ist Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Hilft der Vorstand der Bezirksärztekammer dem Widerspruch nicht ab, entscheidet der Vorstand der Landesärztekammer nach Anhörung des Widerspruchsausschusses und erlässt den Widerspruchsbescheid.

## **§ 16**

### **Wiederholungsprüfung**

Eine Wiederholungsprüfung kann frühestens drei Monate nach der nicht erfolgreich abgeschlossenen Prüfung durchgeführt werden. Für die Wiederholungsprüfung gelten die §§ 12 bis 15 entsprechend.



**§ 17****Rücknahme der Anerkennung von Bezeichnungen**

Die Anerkennung einer Bezeichnung ist zurückzunehmen, wenn die hierfür erforderlichen Voraussetzungen nicht gegeben waren. Über die Rücknahme entscheidet der Vorstand der Bezirksärztekammer. Der Vorstand kann sich der fachlichen Beratung der Mitglieder des Weiterbildungsausschusses als Fachgutachter bedienen. Vor der Entscheidung ist die Ärztin/der Arzt zu hören.

**§ 18****Anerkennung von Weiterbildungen aus dem Gebiet der Europäischen Union (Mitgliedstaat), des Europäischen Wirtschaftsraums (EWR-Staat) oder aus einem Staat, dem Deutschland und die Europäische Union einen entsprechenden Rechtsanspruch eingeräumt haben (Vertragsstaat) als Facharztbezeichnung**

(1)

Wer ein fachbezogenes Diplom, ein fachbezogenes Prüfungszeugnis oder einen sonstigen fachlichen Ausbildungsnachweis (Weiterbildungsnachweis) besitzt, das oder der nach dem Recht der Europäischen Union oder dem Abkommen über den Europäischen Wirtschaftsraum oder einem Vertrag, mit dem Deutschland und die Europäische Union einen entsprechenden Rechtsanspruch eingeräumt haben gegenseitig automatisch anzuerkennen ist, erhält auf Antrag die Anerkennung der Facharztbezeichnung. Diese Personen führen die dafür in dieser Weiterbildungsordnung vorgesehene Bezeichnung.

(2)

Wer einen Weiterbildungsnachweis besitzt, der eine Weiterbildung belegt, die vor den im Anhang V Nummer 5.1.2. der Richtlinie 2005/36/EG genannten Stichtagen begonnen wurde, erhält auf Antrag die Anerkennung bei Vorlage einer Bescheinigung durch die zuständige Behörde oder eine andere zuständige Stelle des Mitglied-, EWR- oder Vertragsstaates, in dem der Weiterbildungsnachweis ausgestellt wurde, über die Erfüllung der Mindestanforderungen nach Art. 25 oder Art. 28 der Richtlinie 2005/36/EG (Konformitätsbescheinigung) oder bei Nichterfüllung der Mindestanforderungen durch Vorlage einer Bescheinigung, aus der sich ergibt, dass diese Person während der letzten fünf Jahre vor Ausstellung der Bescheinigung mindestens drei Jahre ununterbrochen tatsächlich und rechtmäßig die betreffende ärztliche Tätigkeit ausgeübt hat. Für Weiterbildungsnachweise aus der früheren Tschechoslowakei, der früheren Sowjetunion sowie vom früheren Jugoslawien gelten die Sonderregelungen in Art. 23 Abs. 3 bis 5 der Richtlinie 2005/36/EG.

Wer einen Weiterbildungsnachweis besitzt, der nach den in Anhang V Nummer 5.1.2. der Richtlinie 2005/36/EG genannten Stichtagen ausgestellt und nicht einer in Anhang V Nummern 5.1.3. oder 5.1.4. genannten Bezeichnung entspricht, erhält auf Antrag die Anerkennung bei Vorlage einer Konformitätsbescheinigung sowie einer Erklärung durch die zuständige Behörde oder durch eine andere zuständige Stelle des Herkunftsmitgliedstaates darüber, dass der Weiterbildungsnachweis dem Weiterbildungsnachweis gleichgestellt wird, dessen Bezeichnung in Anhang V Nummern 5.1.2., 5.1.3. oder 5.1.4. der Richtlinie 2005/36/EG aufgeführt ist.

Die Bescheinigungen nach den Sätzen 1 bis 3 gelten als Weiterbildungsnachweise nach Absatz 1 und werden automatisch anerkannt. Diese Personen führen die dafür in dieser Weiterbildungsordnung vorgesehene Bezeichnung.

(3)

Wer einen Weiterbildungsnachweis besitzt, der nicht nach Absatz 1 oder 2 automatisch anzuerkennen ist, erhält auf Antrag die Anerkennung einer Facharztbezeichnung, wenn die Gleichwertigkeit des Weiterbildungsstandes gegeben ist.

Gleiches gilt bei Vorliegen eines Weiterbildungsnachweises aus einem anderen als den in Absatz 1 genannten Gebieten (Drittstaat), der durch einen anderen Mitglied-, EWR- oder Vertragsstaat anerkannt worden ist, wenn die Antragstellerin/der Antragsteller drei Jahre die betreffende ärztliche Tätigkeit im Hoheitsgebiet des Mitglied-, EWR- oder Vertragsstaates ausgeübt hat, der diesen Nachweis anerkennt und die zuständige Behörde oder eine andere zuständige Stelle dieses Staates ihm dies bescheinigt hat.

Der Weiterbildungsstand ist als gleichwertig anzusehen, wenn die Weiterbildung der Antragstellerin/des Antragstellers keine wesentlichen Unterschiede gegenüber der Weiterbildung nach dieser Weiterbildungsordnung aufweist; zudem muss die Gleichwertigkeit der vorangegangenen ärztlichen Grundausbildung durch die zuständige Behörde festgestellt werden.

Wesentliche Unterschiede liegen vor, wenn in der nachgewiesenen Weiterbildung Kenntnisse, Erfahrungen und Fertigkeiten fehlen, deren Erwerb eine wesentliche Voraussetzung für die beantragte Bezeichnung wäre.

Wesentliche Unterschiede können ganz oder teilweise durch Kenntnisse, Erfahrungen und Fertigkeiten ausgeglichen werden, die von den Antragstellerinnen/Antragstellern im Rahmen ihrer Berufspraxis in einem Mitgliedstaat, einem EWR-Staat, einem Vertragsstaat oder einem Drittstaat erworben wurden.

Darüber hinaus können wesentliche Unterschiede ganz oder teilweise durch Kenntnisse, Erfahrungen und Fertigkeiten ausgeglichen werden, die durch lebenslanges Lernen erworben wurden, sofern diese erworbenen Kenntnisse, Erfahrungen und Fertigkeiten von einer dafür in dem jeweiligen Staat zuständigen Stelle als gültig anerkannt wurden; dabei ist nicht entscheidend, in welchem Staat diese Kenntnisse, Erfahrungen und Fertigkeiten erworben worden sind.

Wurden wesentliche Unterschiede nicht durch Berufspraxis oder lebenslanges Lernen ausgeglichen, ist hierüber ein Bescheid verbunden mit dem Angebot einer Eignungsprüfung zu erteilen.

Hierin sind die Kenntnisse, Erfahrungen und Fertigkeiten mitzuteilen, in denen wesentliche Unterschiede bestehen und auf die sich die Eignungsprüfung erstrecken soll.

Für die Eignungsprüfung gelten – mit Ausnahme von § 14 Abs. 2, 4 und 5 – die §§ 13 bis 16 entsprechend. Die Dauer der Prüfung beträgt mindestens 30 Minuten.

(4)

Die Bezirksärztekammer bestätigt innerhalb eines Monats den Eingang der Antragsunterlagen und teilt mit, welche Unterlagen fehlen.

Spätestens drei Monate nach Eingang der vollständigen Unterlagen ist über die Anerkennung zu entscheiden.

In Fällen des Absatzes 3 verlängert sich die Frist um einen Monat innerhalb derer über die Durchführung der Eignungsprüfung zu entscheiden ist.

Die Bezirksärztekammer erteilt auf Anfrage Auskunft zur Weiterbildungsordnung und zum Verfahren der Anerkennung.

(5)

Für die Anerkennung der Weiterbildungsnachweise nach den Absätzen 1 bis 3 sind von der Antragstellerin/vom Antragsteller folgende Unterlagen und Bescheinigungen vorzulegen:

1. die Approbation oder Berufserlaubnis zuzüglich Nachweis über den gleichwertigen Ausbildungsstand,
2. ein Identitätsnachweis,
3. eine tabellarische Aufstellung über die absolvierte Weiterbildung und die Berufspraxis,
4. eine amtlich beglaubigte Kopie der Weiterbildungsnachweise sowie Bescheinigungen über die Berufspraxis und das lebenslange Lernen,
5. in Fällen des Absatzes 2 Konformitätsbescheinigungen oder Tätigkeitsnachweise über die letzten fünf Jahre,
6. in Fällen des Absatzes 3 zusätzliche Nachweise zur Prüfung der Gleichwertigkeit,
7. für den Fall, dass in einem anderen Mitgliedstaat, EWR-Staat oder Vertragsstaat ein Nachweis über eine Weiterbildung ausgestellt wird, die ganz oder teilweise in Drittstaaten absolviert wurde, Unterlagen darüber, welche Tätigkeiten in Drittstaaten durch die zuständige Stelle des Ausstellungsmitgliedstaates in welchem Umfang auf die Weiterbildung angerechnet wurden,
8. eine schriftliche Erklärung, ob die Anerkennung der Weiterbildungsnachweise bereits bei einer anderen Ärztekammer beantragt wurde oder wird.

Soweit die unter Nrn. 4 bis 8 genannten Unterlagen und Bescheinigungen nicht in deutscher Sprache ausgestellt sind, sind sie zusätzlich in beglaubigter Übersetzung vorzulegen, die durch eine/einen öffentlich bestellte/bestellten oder beeidigte/beeidigten Übersetzerin/Übersetzer oder Dolmetscherin/Dolmetscher erstellt wurde.

Die Antragstellerin/der Antragsteller ist verpflichtet, alle für die Ermittlung der Gleichwertigkeit notwendigen Unterlagen vorzulegen sowie alle dazu erforderlichen Auskünfte zu erteilen.

Kommt die Antragstellerin/der Antragsteller dieser Mitwirkungspflicht nicht nach und wird hierdurch die Aufklärung des Sachverhalts erschwert, kann die Bezirksärztekammer ohne weitere Ermittlungen entscheiden.

Dies gilt entsprechend, wenn die Antragstellerin/der Antragsteller in anderer Weise die Aufklärung des Sachverhalts erschwert.

Der Antrag kann wegen fehlender Mitwirkung abgelehnt werden, nachdem die Antragstellerin/der Antragsteller auf die Folge schriftlich hingewiesen worden ist und der Mitwirkungspflicht nicht innerhalb einer angemessenen Frist nachgekommen ist.

Ist die Antragstellerin/der Antragsteller aus Gründen, die sie/er darzulegen hat, nicht in der Lage, die notwendigen Unterlagen und Bescheinigungen vorzulegen, kann sich die Bezirksärztekammer an die Kontaktstelle, die zuständige Behörde oder an eine andere zuständige Stelle des Herkunftsstaates wenden.

(6)

Die Bezirksärztekammer darf Auskünfte von den zuständigen Behörden oder von anderen zuständigen Stellen eines anderen Herkunftsstaates einholen, soweit sie berechtigte Zweifel an der Richtigkeit der Angaben der Antragstellerin/des Antragstellers hat.

(7)

Die Bezirksärztekammer bestätigt der zuständigen Behörde oder einer anderen zuständigen Stelle auf Anfrage sowohl die Authentizität der von ihr ausgestellten Bescheinigung als auch, dass die Mindestanforderungen an die Weiterbildung nach Art. 25 und 28 der Richtlinie 2005/36/EG erfüllt sind.

### **§ 18a**

#### **Anerkennung von Weiterbildungen aus dem Gebiet der Europäischen Union (Mitgliedstaat), des Europäischen Wirtschaftsraums (EWR-Staat) oder aus einem Staat, dem Deutschland und die Europäische Union einen entsprechenden Rechtsanspruch eingeräumt haben (Vertragsstaat) als Schwerpunkt- oder Zusatzbezeichnung**

(1)

Für die Fälle einer Anerkennung nach § 2 Abs. 3 und 4 gilt § 18 Abs. 3 bis 7 entsprechend.

(2)

Wesentliche Unterschiede liegen vor, wenn sich die Dauer der nachgewiesenen Weiterbildung gegenüber der in dieser Weiterbildungsordnung geregelten Weiterbildung deutlich unterscheidet.

### **§ 19**

#### **Anerkennung von Weiterbildungen außerhalb des Gebietes der Europäischen Union (Mitgliedstaat) und außerhalb der anderen Vertragsstaaten des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum (EWR-Staat) und außerhalb eines Staates, dem Deutschland und die Europäische Union einen entsprechenden Rechtsanspruch eingeräumt haben (Vertragsstaat) als Facharztbezeichnung**

(1)

Wer einen Weiterbildungsnachweis besitzt, der in einem Drittstaat ausgestellt wurde, erhält auf Antrag die Anerkennung der Bezeichnung, wenn die Gleichwertigkeit des Weiterbildungsstandes gegeben ist. Diese Personen führen die dafür in dieser Weiterbildungsordnung vorgesehene Bezeichnung.

(2)

Für die Überprüfung der Gleichwertigkeit gilt § 18 Abs. 3 Sätze 3 bis 5 entsprechend.

Der Nachweis der erforderlichen Kenntnisse, Erfahrungen und Fertigkeiten wird durch das Ablegen einer Prüfung erbracht. Für die Prüfung gelten die §§ 13 bis 16 entsprechend.

Die erforderlichen Kenntnisse, Erfahrungen und Fertigkeiten sind nach Satz 2 auch nachzuweisen, wenn die Prüfung des Antrags nur mit unangemessenem zeitlichen oder sachlichen Aufwand möglich ist, weil die erforderlichen Unterlagen und Nachweise aus Gründen, die nicht in der Person der Antragstellerin/des Antragstellers liegen, von dieser/diesem nicht vorgelegt werden können.

(3)

Für das Anerkennungsverfahren gelten die Vorschriften über Fristen, Unterlagen und Bescheinigungen sowie Auskünfte nach § 18 Abs. 4, Abs. 5 Sätze 1 bis 6 sowie Abs. 6 entsprechend.

### § 19a

#### **Anerkennung von Weiterbildungen außerhalb des Gebietes der Europäischen Union (Mitgliedstaat) und außerhalb der anderen Vertragsstaaten des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum (EWR-Staat) und außerhalb eines Staates, dem Deutschland und die Europäische Union einen entsprechenden Rechtsanspruch eingeräumt haben (Vertragsstaat) als Schwerpunkt- oder Zusatzbezeichnung**

(1)

Für die Fälle einer Anerkennung nach § 2 Abs. 3 und 4 gilt § 19 Abs. 2 Satz 1, 3, und 4 sowie Abs. 3 entsprechend.

(2)

Wesentliche Unterschiede liegen vor, wenn sich die Dauer der nachgewiesenen Weiterbildung gegenüber der in dieser Weiterbildungsordnung geregelten Weiterbildung deutlich unterscheidet.

### § 20

#### **Allgemeine Übergangsbestimmungen**

(1)

Soweit in den Abschnitten B und C spezielle Regelungen getroffen worden sind, regeln diese den Übergang abschließend. Der Rückgriff auf die allgemeinen Übergangsbestimmungen ist insoweit ausgeschlossen.

(2)

Die nach der bisher gültigen Weiterbildungsordnung erworbenen Weiterbildungsbezeichnungen, die nicht mehr Gegenstand dieser Weiterbildungsordnung sind, dürfen weitergeführt werden.

(3)

Die nach der bisher gültigen Weiterbildungsordnung erworbenen Qualifikationsnachweise behalten ihre Gültigkeit. Hat der Erwerb einer Qualifikation nach dieser Weiterbildungsordnung den Erwerb einer Facharztkompetenz oder einer Schwerpunktkompetenz zur Voraussetzung, so ist diese Voraussetzung auch dann erfüllt, wenn die entsprechende Qualifikation nach einer der bisher geltenden Weiterbildungsordnungen erworben wurde.

(4)

Kammerangehörige, die sich bei Inkrafttreten dieser Weiterbildungsordnung in einer Facharztweiterbildung befinden, können diese innerhalb einer Frist von sieben Jahren nach den Bestimmungen der bisher gültigen Weiterbildungsordnung abschließen und die Zulassung zur Prüfung beantragen.

(5)

Kammerangehörige, die sich bei Inkrafttreten dieser Weiterbildungsordnung nach Facharztanerkennung in einer Weiterbildung zum Schwerpunkt befinden, können diese innerhalb einer Frist von drei Jahren nach den Bestimmungen der bisher gültigen Weiterbildungsordnung abschließen und die Zulassung zur Prüfung beantragen.

(6)

Kammerangehörige, die sich bei Inkrafttreten dieser Weiterbildungsordnung in einer Zusatzweiterbildung befinden, können diese innerhalb einer Frist von drei Jahren nach den Bestimmungen der bisher gültigen Weiterbildungsordnung abschließen und die Zulassung zur Prüfung beantragen.

(7)

Kammerangehörige, die bei Einführung einer neuen Bezeichnung in diese Weiterbildungsordnung in dem jeweiligen Gebiet, Schwerpunkt oder der jeweiligen Zusatzweiterbildung innerhalb der letzten 8 Jahre vor der Einführung mindestens die gleiche Zeit regelmäßig an Weiterbildungsstätten oder vergleichbaren Einrichtungen tätig waren, welche der jeweiligen Mindestdauer der Weiterbildung entspricht, können die Zulassung zur Prüfung beantragen.

Die Antragstellerin/der Antragsteller hat den Nachweis einer regelmäßigen Tätigkeit für die in Satz 1 angegebene Mindestdauer in dem jeweiligen Gebiet, Schwerpunkt oder Zusatzweiterbildung zu erbringen. Aus dem Nachweis muss hervorgehen, dass die Antragstellerin/der Antragsteller in dieser Zeit schwerpunktmäßig im betreffenden Gebiet, Schwerpunkt oder der entsprechenden Zusatzweiterbildung tätig gewesen ist und dabei umfassende Kenntnisse, Erfahrungen und Fertigkeiten erworben hat.

Anträge sind innerhalb einer Frist von drei Jahren zu stellen. Dabei können auch Tätigkeitsabschnitte innerhalb dieser Frist berücksichtigt werden.

(8)

In den Fällen der Absätze 4 bis 7 finden auf das Anerkennungsverfahren die §§ 11 bis 17 Anwendung.

Auf die Fristen findet § 4 Abs. 6 Anwendung.

(9)

Weiterbildungszeiten können in neu eingeführten Gebieten, Schwerpunkten und Zusatzweiterbildungen für eine Übergangszeit von 3 Jahren nach Inkrafttreten dieser Weiterbildungsordnung auch dann angerechnet werden, wenn die weiterbildende Ärztin/der weiterbildende Arzt nicht gemäß § 5 befugt war, die Weiterbildung aber nach ihrem Inhalt den Vorschriften dieser Weiterbildungsordnung entspricht.

(10)

Die erteilten Weiterbildungsbefugnisse nach der bisherigen Weiterbildungsordnung vom 15. März 2006, zuletzt geändert durch Satzung vom 12. März 2018, gelten auch für die Weiterbildung nach dieser Weiterbildungsordnung nach deren Inkrafttreten für 36 Monate fort. In dieser Übergangszeit ist ein Antrag auf Erteilung einer neuen Weiterbildungsbefugnis nach dieser Weiterbildungsordnung zu stellen; wird kein Antrag auf Erteilung einer neuen Weiterbildungsbefugnis gestellt, so erlischt die bestehende Weiterbildungsbefugnis nach der Weiterbildungsordnung vom 15. März 2006, zuletzt geändert durch Satzung vom 12. März 2018, entsprechend den Fristen des § 20 Abs. 4, 5, 6, 8.

## **§ 21 Inkrafttreten**

Diese Weiterbildung tritt am ersten Tag des auf die Bekanntmachung folgenden Monats in Kraft. Gleichzeitig tritt die Weiterbildungsordnung vom 15. März 2006, zuletzt geändert durch Satzung vom 12. März 2018, außer Kraft. Unter den Voraussetzungen des § 20 Abs. 4 bis 6 findet sie weiter Anwendung unter Berücksichtigung der Ausnahmen nach § 20 Abs. 8.